

Das alte Samaden

Autor(en): **Ganzoni, R.A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): - **(1939)**

Heft 12

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-397030>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

BÜNDNERISCHES MONATSBLATT

ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

—→ ERSCHEINT JEDEN MONAT ←—

Das alte Samaden.

Von Kantonsgerichtspräsident Dr. R. A. Ganzoni (gest. 18. Dez. 1938)

Vorbemerkung des Herausgebers. Zur Erinnerung an den vor einem Jahr verstorbenen verdienten Kantonsgerichtspräsidenten Dr. R. A. Ganzoni möchte der Herausgeber des „Monatsblattes“ seinen Lesern eine Arbeit über das alte Samaden darbieten. Sie wurde am 15. März 1901 in einer Reihe von der Historisch-antiquarischen Gesellschaft veranstalteter öffentlicher Vorträge einem größeren Publikum vorgetragen und ist kulturgeschichtlich dadurch von besonderem Wert, daß sie die Verwaltung einer bündnerischen Dorfgemeinde im 17. Jahrhundert widerspiegelt. Der Verfasser war der beste Kenner der alten Oberengadiner Gemeindestatuten und hat eine Reihe derselben in ihrer originalen Form in den Annalen veröffentlicht. Den Inhalt der Samadener Statuten, vorwiegend derjenigen von 1668, hat er zu einem Kulturbild gestaltet, das in seiner Anschaulichkeit nicht leicht übertroffen werden dürfte. Es ist wohl die köstlichste literarische Gabe in deutscher Sprache, die wir dem Verstorbenen verdanken, nach Form und Inhalt derart originell, daß sie dem Leser noch heute einen fröhlichen Genuß bereitet*.

Samaden war und ist keine Stadt mit Handel, Gewerbe, Zünften, reichem Leben und Verkehr, was alles von Interesse und der Besprechung wert ist. Es ist nur ein Dorf und entbehrt aller dieser Faktoren; zwar hatte es einige Bestimmungen über den Handel; in den Statuten heißt es, die Hausierer sollen ihre Ware auf dem Platz ausbreiten und nicht von Haus zu Haus gehen. Eine andere

* Abgedruckt aus dem „Freien Rätier“ 1901 Nr. 69—73.

Bestimmung betreffend das Gewerbe verlangte, daß die Arbeiter für ihre Arbeit nicht mehr verlangen sollten, als im gesetzlichen Tarif stand. Das ist aber außerordentlich mager und dürftig, und wenn es nur das wäre, so würde kein Hahn danach krähen. Und wenn der Hahn doch danach krähen würde, so könnte man dem Hahn sagen: Krähen sei Silber und Schweigen sei Gold.

Aber so steht es in Wirklichkeit nicht; die Samadener Statuten enthalten doch noch Material, das Interesse erwecken kann; man soll auch das Dorf nicht verachten, denn jedes Dorf ist interessant, das erste beste Dorf, und was Samaden angeht, so sollte das Interesse dafür ein größeres sein, weil es nicht das erste beste Dorf ist, es ist nicht ein Dorf wie ein anderes und wie tausend andere; es ist anders als andere und mehr als andere und besser als andere, d. h. als viele andere; in erster Linie, weil es ein Bündner Dorf ist; dieses ist mehr und besser als viele andere, als viele andere im Ausland und in der Schweiz selber. Weil es bündnerisch ist? Es wäre schön, wenn man das behaupten könnte, aber es hat seine Haken; indes darf man doch sagen: Es gibt in Bünden Sachen, die besser sind als anderswo, und dazu gehört vor allem das Bündner Dorf. Etwa weil es sauberer ist oder besser verwaltet? Nein, sondern weil es frei ist. Das Bündner Dorf erhebt seine Freiheit über viele andere Dörfer weit und breit, und darum ist es mehr und besser als andere Dörfer.

Andere Dörfer waren auch frei, aber das sind *Tempi passati*, es kamen die Fürsten, die Städte, die Bürokraten und stahlen die Freiheit. Sie haben dem Dorfe die Flügel gestutzt und ihm seine Ehre und seine Rechte genommen. Und jetzt ist das Dorf anderwärts an Ehren und Rechten ein Bettler. Es hat kein eigenes Leben, keine eigene Kraft und keinen eigenen Saft. Es lebt von fremder Gnade und Barmherzigkeit, von den Brosamen, die von der Herren Tische fallen.

So ist es vielerorten, aber in Bünden nicht, wenn es auch an Versuchen nicht gefehlt hat, dem Dorfe seine Ehre und seine Rechte zu rauben. Das haben die geistlichen und die weltlichen Herren versucht und zuletzt, im 15. Jahrhundert, die Stadt Chur selber. In diesen Kämpfen blieben schließlich die Bauern Sieger, und darum ist das Bündner Dorf, auch jetzt noch, mehr und besser als andere Dörfer. Es ragt um Haupteslänge über die meisten Kameraden in Süd und Nord, in Ost und West. Es hat noch jetzt

eine Machtfülle, von der man sich anderwärts nicht träumen läßt. Und noch viel mehr Macht hatte das alte Bündner Dorf; es lebt jetzt nur noch im Land der Träume und wirft seine Schatten her aus alten Tagen. In jenen alten Tagen war es anders; es war die gute alte Zeit. Ob sie wirklich so gut war und für alle so gut, darüber streiten sich die Gelehrten und namentlich die Ungelehrten. Lassen wir sie streiten!

Für uns genügt es, zu sagen: Wenn die alte Zeit nicht gut war für alle, so war sie doch gut für das Dorf, für das Bündner Dorf, gut wie eine übernachsichtige Mutter.

Das Bündner Dorf der alten Zeit konnte sich frei entwickeln, es hatte Ellbogenraum; es war sein eigener Herr, entschied über sein Wohl und Wehe, konnte sich zum Guten und Schlechten entwickeln, und beides war seine Sache. In seiner Brust waren seines Schicksals Sterne.

So war das Bündner Dorf, wie man zu sagen pflegt, ein ganzer Kerl und ein prächtiger Kerl dazu. Und das wußte es selber ganz wohl, es fühlte sich sogar als Staat im Staate; es nannte sich mit Vorliebe souverän oder mit ähnlichen Titeln, und gern spiegelte und sonnte es sich im Prunk seiner Hoheit und seines Titels.

So auch Samaden, speziell im 17. Jahrhundert. Und dazu kam, daß ein altes Geschlecht, die Salis, aus dem Bergell herüberkamen und nach Macht und Ansehen strebten, besonders das Amt des Landammanns des Hochgerichts zu erlangen trachteten, was sie in Kämpfe mit den alten Geschlechtern in Zuoz, wo der Landammann war, verwickelte. Dort wohnten die Planta, Jecklin, Travers, Schucan, Raschèr, Geer und andere. Hier war die höchste Gewalt, das Gerichtsschwert, das der Landammann vor sich hinlegte am Gerichtstag, der Gerichtsstab, das Fähnlein.

Eine Zeitlang konnte Samaden glauben, es stehe am Ziel seiner Wünsche; das war anno 1570. Da erkannte ein Tag des Gotteshauses, Obfontana Merla solle sein ein eigenes Hochgericht, es solle haben eigene Gerichtsbarkeit über das Blut und eigene Fahne. Jubelnd ließen die Samadener für das neue Hochgericht ein neues Fähnlein erstellen, jubelnd zogen sie mit dem Fähnlein über die Berge, richteten einen Galgen auf, fingen einen Verbrecher und knüpften ihn auf „cum pompa et laude“, den Zuozern zum Hohn. Und unter dem Fähnlein zu Samaden schwuren „700 Mannen, ee wyb, kind, eer, guott, bluott, lyb und läben zuo lassen, ee wy das

nüw offgericht fendli sampt disi Fryheit welt faren lassen“. Und eitel Freude herrschte in Israel.

Doch die Herrlichkeit dauerte nicht lange; die Bünde und die Eidgenossenschaft intervenierten, und Samaden und Obfontana Merla unterlagen. Die neue Fahne wurde nach Zuoz geschafft und der Landamma des Hochgerichts blieb in Zuoz. Doch unterlag Samaden nicht ganz, es behielt seinen Galgen und Scharfrichter und konnte die Schelme von Obfontana Merla selbst richten. Es bekam auch die Zivilgerichtsbarkeit in Obfontana Merla und einen Landamma.

Wer meinen wollte, das sei nicht so wichtig, und ob so ein Stück Landamma da sei oder nicht, sei ziemlich gleichgültig, wäre im Irrtum. Das ist zwar für heute richtig, aber damals war es anders. Es hat Zeiten gegeben, wo der Landamma ein großes Tier war; er hatte Macht und Ehren. Wer damals Landamma wurde, der kaufte der Frau ein neues Sonntagskleid und zahlte der Gemeinde zu trinken bis genug und bis zuviel und wußte wohl, warum er's tat; denn wer's zum Landamma hatte gebracht, der stand auf der Leiter zur höchsten Macht. Samaden stritt und kämpfte und blutete um den Landamma, und als es ihn hatte, da hatte es auch mehr Ehre und Macht.

So kann denn also Samaden interessant erscheinen. Ein Bild des Lebens des alten Dorfes können wir uns aus seinen Urkunden machen, deren es die schwere Menge gibt, vergilbte Papiere und Pergamente, Statuten und allerlei Kram. Es ist dies zwar nicht so leicht, denn dieser Kram ist zusammengeschrieben worden von den alten Federfuchsern, den alten Tintenklekern und den alten Perücken. Und das sind nicht Leute wie andere; sie haben nicht Augen wie andere, sondern eigene Augen; und mit diesen Augen sehen sie nicht wie andere Leute, sondern sie sehen anders als andere Leute. Was andere sehen, das sehen sie nicht; sie sehen nicht das Leben und erfassen nicht das Leben.

Im Oberengadin hatten alte Geschlechter Vorrechte gehabt; diese werden durch die Statuten von 1668 beseitigt. Das Hochgerichte wollte und bestimmte, daß in den Gemeinden die Mehrheit entscheide. Sie sollte überall Herrin sein, *il plü, la pluralited*. In einem einzigen Fall galt die Mehrheit nicht, und verfügte sie etwas, so brauchte die Minderheit nicht zu folgen. Da mußte Einigkeit herrschen, *tuts vschins par üna buccia*. Das war so beim

Bürgereinkauf; ein einziger Bürger konnte einen Bürgereinkauf verhindern. Sonst befahl die Mehrheit der Stimmberechtigten, zu welchen die Hintersäße, die Fremden, die Uitländer nicht gehörten. In Sils war es früher anders. Kaufte oder erbte dort ein Fremder Grund und Boden und zahlte er seine Steuern, so hatte er auch Stimmrecht. Schaute er gar zu tief in die schönen Augen einer Silserin und heiratete sie, so erwarb er sich damit auch das Stimmrecht, sofern er seine Steuern bezahlte. Das waren die *fullasters heredios*.

Das kam später anders in Sils, in Samaden und den anderen Dörfern; der Fremde wurde zum Paria heruntergedrückt. Zwar war Samaden gegen die armen Fremdlinge und Zugereisten usw. nicht ungrad. Als reiche und stolze Gemeinde wollte es sich nicht sagen lassen, es habe jemand in Samaden gehungert und das Nötige entbehrt, darum sorgte es für die Armen, auch für die armen Fremdlinge. Es gab ihnen Speise und Trank und ein schützendes Obdach. Die Wirte waren verpflichtet, der Rod oder Kehrordnung nach die armen Fremdlinge aufzunehmen und zu verpflegen. Und ein Cuvih gab dem andern Fremden ein bulatin, eine Anweisung auf die Almosenkasse; der Fremde wies sein bulatin dem andern Cuvih vor und erhielt von diesem das Orts Geschenk. Hierin tat Samaden seine Pflicht; ausdrücklich bestimmen die Statuten, die Cuvihs sollen bei Almosen dafür sorgen, daß die Gemeinde mit Ehren dastehe. Samaden wollte sich nicht lumpen lassen.

Hatte der Fremdling seine Sache bekommen, dann sollte er in der Regel die Gemeinde verlassen. Er konnte nicht dort bleiben und sich niederlassen; die Gemeinde war nicht verpflichtet, ihn zu behalten; die Fremdlinge mußten fort, besonders wenn sie Andersgläubige waren: Juden, Katholiken, Pietisten, protestantische Dissidenten. Andere wurden bisweilen geduldet, besonders Bundesleute, Eidgenossen, Religionsgenossen, Flüchtlinge, arme Exilanten. Das geschah aber aus Gnade und Barmherzigkeit und unter bestimmten Bedingungen. – Kam da einer hergelaufen und wollte sich in löbl. Gemeinde Samaden niederlassen, so frug sich: Was war er und was war er nicht? War er ein Schelm? Man wußte nicht. Wahrscheinlich war er ein solcher, dachten die erbangesessenen Bürger. Trau, schau, wem!

Wenn er ein Schelm war, konnte er schaden. Schadete er, so

mußte er entschädigen. Konnte er entschädigen? Wenn er Geld hatte, ja, dann war es recht; wenn er kein Geld hatte, nein, dann war's böß. Und das sollte nicht sein, dem mußte der Riegel geschoben werden. Wie? Durch eine Kautiön. Leistete der Hintersäß die Kautiön, so war's gut, leistete er sie nicht, so sollte er den Staub Samadens von den Füßen schütteln, furt e davent! Die Kautiön betrug 300 Gulden.

Nahm man ihn auf, so geschah dies nicht mit offenen Armen, wie man einen Bruder aufnimmt. Nein, er blieb Hintersäß, ein armer, verschupfter Hintersäß, und jederzeit konnte man ihn aus dem Paradies hinauswerfen. Solange man ihn aber duldete in Gnaden, mußte er diese Gnade teuer genug erkaufen. Da hieß es: Paga, Pantalon!

Er mußte die Fremdensteuer und besondere Taxen bezahlen; ausgenommen von den besonderen Steuern und Taxen waren der Scharfrichter und solche, welche wegen des Evangeliums nach Samaden geflüchtet waren, arme Exilanten, so besonders protestantische Flüchtlinge aus den Untertanenlanden.

Der Hintersäß leistete ferner besondere Frondienste, so in Celerina. Dort mußte er im Winter die Straßen offen halten. Celerina teilte seine Hintersässen ein in drei Rotten: Rotte I öffnete den Weg nach Samaden, Rotte II nach St. Moritz und Rotte III nach Pontresina. Und während sie den Schnee ausschöpften im Schweiß ihres Angesichts, saßen die Bürger am warmen Ofen.

In Samaden mußten die Hintersässen einen Zuchtstier halten.

Lupfte sodann der Landamma das Fähnlein zum männermordenden Krieg und erging das Aufgebot, so mußten die Hintersässen vor allen andern wieder herhalten. Man zahlte sie zwar und zahlte sie gut. Aber vorwärts mußten sie in den Krieg, als das erste Kanonenfutter. Vorwärts in den Krieg, für wen? Für das Vaterland. Wessen Vaterland? Das ihrige? Vielleicht ja, vielleicht nein, aber jedenfalls für das Vaterland der Bürger. Diese blieben dagegen wieder daheim am Ofen und dachten: wyt vom Geschütz git alt Lüt.

Die Stimmberechtigung erlangte in Sils noch im Jahr 1573 der junge Mann schon mit 14 Jahren; in Celerina und Samaden war das gesetzliche Alter hiefür im 17. Jahrhundert das 16. Altersjahr. Der Stimmberechtigte mußte in Samaden Domizil haben, dort rauchen (Herdfeuer haben) und Brot backen. Die Stimm-

berechtigung war sodann geknüpft an die Entrichtung einer Grundsteuer (eventuell Äquivalent) und an die Konfession (Juden, Katholiken und Dissidenten konnten nicht stimmen). Das Stimmrecht verlor, wer einen Feuerkübel kaputt gemacht hatte; darin verstand Samaden keinen Spaß.

Mit dem Stimmrecht verbunden war die Stimmpflicht. Zu den Gemeindeversammlungen ließen die Cuvihis einladen durch dreimaliges Läuten der kleinen Glocke. Wer nicht erschien, wurde mit 10 Gulden gebußt. Gewöhnlich fand die Versammlung nach dem Gottesdienst auf dem Platz vor der Kirche statt. Die Frauen und Hintersässen mußten den Platz räumen, dann bildeten die Bürger einen Ring. Wer vor Schluß der Verhandlungen sich entfernte, wurde gebußt und die Buße wurde sofort vertrunken, und zwar in Liebe (ohne Prügelei).

Die Gemeindeversammlung entschied über alle Neuerungen, die eingeführt werden wollten, über Aufnahme neuer Bürger, über neue Steuern und neue Gesetze. Sie revidierte alle zehn Jahre die Statuten, wählte die Gesandten zum Cumön grand und erteilte ihnen die Instruktionen. Sie bestimmte den Platz, wo man das Losholz schlagen durfte, und wirkte mit bei der Wahl der Hirten, besonders des Hirten der Zugochsen.

Ihre Organe waren in erster Linie der Vorstand, die Cuvihis. In den oberengadinischen Gemeinden von damals gab es nämlich mehrere Cuvihis. Dazu können verschiedene Gründe geführt haben. Im Oberengadin gab es alte Geschlechter, die einst mächtig gewesen waren und die die Zeiten der Macht nicht vergessen konnten; sie sehnten sich nach ihr zurück. Hatte nun die Gemeinde nur einen ersten Vorsteher, so mußten die vielen andern Ämtersüchtigen, die vor der Türe lauerten, lange warten, bis sie an die Reihe kamen, und dieser eine konnte eine Art Tyrannis bilden. Dem mußte vorgebeugt werden durch die Schaffung mehrerer Vorsteher. Aus dem gleichen Grunde haben Athen, Sparta und Rom mehrere Männer gleichzeitig an die Spitze ihres Gemeindewesens gestellt.

Näher aber liegt eine andere Erklärung. Die oberengadinischen Gemeinden zerfielen nämlich vermutlich alle in sogenannte Chantums, Kantone oder Dorfviertel. So hatten Sils und Celerina je drei Chantums; der Ursprung dieser Einteilung ist unbekannt. Vielleicht waren die Chantums nichts anderes als Brunnengenossen-

schaften. Wahrscheinlich ist dies nicht, denn ursprünglich gab es keine Brunnen, der Dorfbach versah deren Stelle.

Samaden hatte nun vier Chantums und darum vier Cuvih's; ursprünglich wählte vielleicht jeder Chantum seinen Cuvih, später wurden alle vier von der Gemeindeversammlung gewählt. Die Wahl fand am ersten Sonntag im Mai statt, unter freiem Himmel, auf dem offenen Platz vor der Kirche, und zwar auf ein Jahr. Die Gewählten waren im folgenden Jahr nicht wieder wählbar.

Die Cuvih's sollten untereinander sein wie Brüder, keiner hatte vor dem andern Vorrechte. Die Geschäfte erledigten sie gemeinsam; sie hatten keine Departemente, sondern bildeten ein Kollegium (Kollegialsystem).

Was die Cuvih's taten und nicht taten, ersieht man in erster Linie aus ihrem Eid, dem Amtseid. Damals wurde geschworen, was das Zeug hielt. Ohne Eid ging's überhaupt nicht ab. So mußten auch die Cuvih's schwören, und zwar einen ellenlangen Eid. Sie schworen zu tun und nicht zu tun; nicht zu tun, d. h. nicht einzugreifen in die Souveränität und Machtsphäre der Gemeindeversammlung und namentlich keine Neuerungen einzuführen; zu tun, d. h. die Funktionen der Gemeindeverwaltung im allgemeinen zu besorgen. Hier hatten sie weitgehende Kompetenzen.

Sie hatten den Weidbann; sie öffneten die Weiden, sperren, erhielten und pflügten sie. Sie ernannten die Hirten, zum Teil unter Mitwirkung der Gemeindeversammlung. Sie beaufsichtigten die Herden und sorgten dafür, daß keine gehörnten Schafe gehalten wurden, denn Samaden verbot das Halten solcher. Die Cuvih's sorgten für Stafel und Pferche und hatten gewöhnlich auch die Oberaufsicht über die Alpen. Zwar gab es dafür auch einen Alpmeister. Die Cuvih's hatten den Waldbann. Sie hüteten den Wald und teilten das Losholz aus. Die Cuvih's hatten den Flurbann; sie verhängen den Güterfrieden, lassen die Fallentore schließen, damit kein Vieh in die Güter eindringe. Sie leiteten die Wiesenwässerung (Rodwasser). Sie sorgten für die Straßen, Feldwege und Brücken. Sie besorgten die Wuhren und Dämme (Wasserbaupolizei). Ihnen gab namentlich der Flatzbach, der ein böser Nachbar der Gemeinde war, viel zu schaffen. Er verheerte oft das Gebiet von Celerina und Samaden. Zu seiner Bekämpfung bestanden Verträge zwischen den beiden Gemeinden. Die Dämme

wurden im Gemeindewerk erhalten und das Gemeindewerk leiteten die Cuvih's.

Die Cuvih's besorgten die Sust, den Backofen, die Kirchen, das Almosen (Ortsgeschenk) und die Finanzen und trieben die Steuern ein. Sie handhabten die Polizei, die Flur-, Wald-, Weide- und Feuerpolizei, die gesamte niedere Polizei. Sie handhabten die Polizei durch das Rügegericht, palanteda, parachateda.

Die Cuvih's hatten also die administrativen Funktionen zu besorgen, aber nicht in andere Gewalten einzugreifen, weder in die Justiz, noch in die Legislatur. Es bestand Gewaltentrennung.

Doch grau, lieber Freund, ist alle Theorie, grau auch die Theorie der Gewaltentrennung, speziell in Graubünden bis auf den heutigen Tag. So verliehen denn die oberengadinischen Gemeinden ihren Cuvih's richtig die Jurisdiktion, Gewaltentrennung hin, Gewaltentrennung her.

Die Cuvih's hatten also sehr viel zu tun. Nun ist jeder Arbeiter seines Lohnes wert, das gilt auch von den Cuvih's. Was bekamen sie dafür? In Sils wurde ihr Lohn bemessen suainter lur departament, je nachdem sie sich aufgeführt. Samaden erstattete die Barauslagen, aber nur die notwendigen. Für besondere Dienstleistungen zahlte es Taggelder. Der Cuvih, der die Rechnungen führte, erhielt 2 fl. für Papier und Tinte. Sonst aber geben die Samadener ihren Cuvih's wesentlich die Ehre. Das kostete nichts und machte Freude. Aber auch die Ehre war nicht umsonst. Die Cuvih's hatten die sogenannten Gravezzas, sie mußten den Zuchtstier halten. Da galt der Satz: Wo das Amt ist, da ist der Stier. Auch hatten sie während der Amtsdauer kein Recht auf Holz.

Den Cuvih's kamen in der Besorgung und Erledigung der Gemeindegeschäfte nicht weniger als 26 Kommissionen zu Hilfe, welche zum Teil von der Gemeindeversammlung, zum Teil von den Cuvih's gewählt und beeidigt wurden. Die Zahl der Marcher belief sich auf sechs. Dann gab's noch sechs Bannwarte (Waldungen), zwei Werkmeister (für das Gemeinwerk), zwei Aufseher über die Hirten, zwei Rodmeister über das Rodwasser und zwei Straßeninspektoren.

Das letzte Kapitel ist dem Kirchenwesen gewidmet, der Kirchgemeinde, christiana baselgia da Samedan. Heute gilt das Prinzip der freien Niederlassung. Es können sich alle, Schweizer und Nichtschweizer, Bürger und Nichtbürger, Glaubensgenossen und

Andersgläubige in einer Gemeinde niederlassen und werden damit Glieder dieser Gemeinde – ohne Rücksicht auf ihren Glauben. Glieder der Kirchgemeinde werden nur die Glaubensgenossen. Die Kirchgemeinde ist nicht identisch mit der politischen Gemeinde. Sie ist eine besondere und hat auch ihre besonderen Organe.

So ist es heute. Damals aber, im 17. Jahrhundert, war es anders. Damals gab es keine freie Niederlassung und galt der Grundsatz: *Cujus regio, illius religio*. *Un roi, une lois, une foi*, sagte Ludwig XIV. und trieb die Hugenotten aus den Landen der allerchristlichsten Majestät in die Verbannung. *Une foi*, sagte auch Samaden und trieb im Namen der Glaubenseinheit alles aus, was nicht protestantisch war. Es duldet keine Juden, natürlich; es duldet auch keine Katholiken, es duldet nur Protestanten, aber auch nicht alle diese, sondern nur die reformierten, keine Pietisten und Sektierer. Politische Rechte aber genossen in Samaden nicht alle Reformierten, sondern nur die Samadener. Die Hintersässen hatten auch in der Kirche nur Pflichten, keine Rechte. Berechtigte Mitglieder der Kirchgemeinde waren nur die Bürger, und diese waren alle reformiert.

Die Kirchgemeinde war demnach die Gesamtheit der Samadener Bürger. Die Gemeinde im politischen Sinn war dasselbe, beide waren also identisch. Die Cuvihns hatten Kompetenzen politischer Natur und führten das weltliche Schwert, aber sie hatten auch Kompetenzen kirchlicher Natur und führten das geistliche Schwert. Sie hatten die Aufsicht über das Kirchenwesen, den Kirchengesang, über die Sänger usw. und bekamen dafür eine Mahlzeit. Aber die Kirche hatte noch andere Organe, eigene Organe, die nur für die Kirche und nicht für die Gemeinde da waren. Diese Organe waren die Kirchenvögte, *Avuos da baselgia*, Cuvihns oder *Signuors da baselgia*; ferner hatte sie Inspektoren über die Kirchengzucht. Dann kam der Pfarrer und einige Stufen tiefer in der Hierarchie der Küster, der Vorsinger, der Totengräber und früher wohl auch Klageweiber.

Durch diese Organe wurde die Kirche regiert, wozu eine besondere Kirchenordnung existierte. Der Zweck derselben war, die Gemeinde in Gottesfurcht und frommer Sitte zu erhalten zur Ehre Gottes. Hierin spielte der Gottesdienst die Hauptrolle.

Heutzutage haben wir einmal in der Woche protestantischen Gottesdienst. Damals war man im Engadin überhaupt und speziell

in Samaden ganz anderer Meinung. Da wurde auch mehr gepredigt und alle Tage war, bald morgens, bald abends, Gebet in der Kirche.

Des Abends brauchte man Licht. Dazu hatte der Küster die Lampen mit Öl zu füllen; auch das Uhrwerk der Kirchenglocke hatte er zu schmieren. Das Öl lieferte natürlich die Gemeinde, aber der Küster irrte sich manchmal in der Verwendung desselben; er hatte einen Garten, in dem überaus zarter Salat wuchs, und da kam es vor, daß er das Öl der Gemeinde in den Salat tat, statt in die Lampen und ins Uhrwerk. Dann brannten die Lampen düster und das Uhrwerk knarrte, und der Kirchenvogt trug seufzend in die Kirchenrechnung ein: Öl für Salat oder für die Uhr.

Neben den öffentlichen Gebeten gab's zweimal in der Woche Predigt, am Sonntag und am Mittwoch. Haben wir heute genug an einer Sonntagspredigt, so hatten sie damals zwei, nämlich vor- und nachmittags. Ist die Predigt heute in der Regel kurz, so war sie damals nie kurz.

Samaden war mit Kirchen wohl versehen. Da war von alters her der Tempel auf der Höhe, St. Peter, dann eine uralte Kirche St. Sebastian im Dorf, eine auf dem Platz.

Die Glocken wurden nach altem Brauch von Kindern geläutet. Später wurde dies verboten und dem Küster überbunden. Wie wurde geläutet? Wie man wollte? Nein, da gab's keinen Spielraum für die Phantasie, da herrschte strenge Regel. Das war geregelt bis in alle Details; es bestand eine Signalordnung und es hatte sich eine Glockensprache ausgebildet. In bestimmten Intervallen wurden die drei Glocken geläutet, zuletzt alle zusammen, und wenn sie läuteten, so wußte man in Samaden, was das zu bedeuten habe. Da hieß es: Vorwärts, marsch! Hinein in die Kirche!

Wer sollte hinein und wer nicht? Nicht hinein sollte, mit Respekt zu melden, das liebe Vieh. Diese Bestimmung könnte auffallen, ist aber ganz selbstverständlich. Die Kirchentüre hatte nämlich ein schlechtes Schloß, die Kirche war deshalb meist offen, und es mag vorgekommen sein, daß das Vieh hinein ging. Daher das Verbot.

Speziell nicht hinein sollten die Hunde. Celerina hatte hierfür einen besonderen Paragraphen. Der Küster mußte an der Kirchentüre stehen, und zwar bewaffnet mit einer langen Rute, und die Hunde wegzagen, und zwar alle Hunde, ohne Rücksicht auf den

Eigentmer, z. B. auf den Landamma. Der hatte auch einen Hund; ging er in die Kirche, so wollte es auch der Hund tun. Nun hatte der Küster Respekt vor dem Landamma und darum hatte er auch Respekt vor des Landammas Hund, und wegen dieses Respektes wollte er nicht auf den Hund schlagen und ihn passieren lassen. Das durfte aber nicht sein, da hieß es ganz kategorisch: Alle Köter sind vor dem Gesetz gleich, alle Köter gleich vor der Rute.

Nicht in die Kirche hinein sollten ferner die Kinder. Alle anderen durften hinein. Durften sie nur? Nein, sie mußten hinein, und zwar alle, ohne Rücksicht auf den Glauben, auch die Passanten, die Reisenden, die Bettler. Am Sonntag vormittag durfte niemand das Dorf verlassen. Alles mußte bleiben und in die Kirche gehen. Wer das Dorf verließ und in die Alp ging, wurde gebußt. Vor einem Feste durfte sich niemand auf die Reise machen, er mußte da bleiben, in die Kirche gehen und konnte erst nach dem Feste seine Reise antreten. Wer um die Festzeit zurückkehren wollte, mußte auf das Fest kommen und seine kirchlichen Pflichten erfüllen. War das nicht möglich, so mußte er mit der Rückkehr acht Tage warten, sonst wurde er gebußt.

Sie mußten in die Kirche hinein. Einige versuchten, nur bis vor die Kirche zu kommen und an der Türe stehen zu bleiben. Sie zogen es vor, im Sommer draußen, in freier Luft, zu bleiben. Mit einem Ohr konnten sie noch immer der Predigt folgen. Das wurde verboten, hinein mußten sie, die Türe wurde zugemacht, wer draußen blieb, wurde bestraft.

Wie sollten sie hinein? In welcher Ausstattung? Bei den Männern gab's diesfalls keine Schwierigkeiten. Anders war's bei den Frauen. Diese verursachten den Kirchenvögten viel Kopfzerbrechen.

Im 17. Jahrhundert hielten sich bekanntlich viele Engadiner Bürger im Lande der Serenissima auf, in Venedig, terra ferma. Dort arbeiteten sie als tschavaters, Schuster, als Bäcker, Glaser, Branntweinverkäufer; dort traten sie auch massenhaft in die Zünfte ein und errangen sich hervorragende Stellungen. Dort, in den Städten der Serenissima, brachten sie ihr Schäfchen aufs Trockene, und wenn das einmal glücklich erreicht war, so kehrten sie heim zu Weib und Kind oder zur Liebsten.

Und wenn sie heimkamen, so brachten sie dem Ehegespons oder der Liebsten etwas mit, ein Ricordo di Venezia, feine Stoffe oder

Schmuck usw. Zu welchem Zweck? Damit es daheim bleibe im Kasten? Nein, sondern damit es die Allerschönste anlege. So wurde sie noch schöner, was nie schadet. Damit konnte sie die Freundinnen ärgern und somit traf sie mit einem Schlag zwei Fliegen.

Wann aber sollte sie es anlegen? Am Werktag, bei der Arbeit, in der Küche, im Stall, in Feld und Wald? Nein, am Sonntag natürlich, und zwar am Sonntag beim Kirchgang; es mußten ja alle in die Kirche und so mußten alle sie sehen und alle sie beneiden. So stolzierte sie dann am Sonntag in die Kirche, in aller Hoffahrt. Aber sie machte die Rechnung ohne den Wirt, d. h. ohne den gestrengen geistlichen Herrn und ohne das wohlweise Konsistorium.

Diese traten zusammen als gestrenge Sittenrichter, als Wohlfahrtsausschuß und ließen ein Verbot ausgehen gegen die hofartige Kleidung der Damen beim Kirchgang. Inspektoren wurden bestellt; die sollten ein eidgenössisches Aufsehen tun, auf daß die Töchter Evas in die Kirche kämen in einfacher Gewandung, in Zucht und Sitte und Ehrbarkeit. Wer zuwiderhandelte, verfiel der strafenden Gerechtigkeit. Sie wurde bestraft, die arme Missetäterin, zwar nicht an Leib und Leben und Freiheit, aber am Vermögen. Und der Oberhirte sprach dann ein ernstes Wörtlein mit der betreffenden schönen Sünderin.

Mit Anstand sollten sie in die Kirche. Wo absitzen? Das gab keine Schwierigkeit bei den Männern. Der Landamma hatte den Ehrenplatz, die andern nahmen die freien Plätze ein, kam einer nach, so rückten die andern und machten Platz. Das war einfach.

Anders bei der Damenwelt. Ehrgeiz und Etikette trieben ihr Spiel. Es gab Streit um den Vorrang. Die Staatsgewalt mußte intervenieren, den Frieden herstellen; sie stellte eine Sitzordnung auf, nur für die Damen.

Genau Vorschriften bestanden auch über das, was man in der Kirche tun sollte und nicht tun sollte. Man sollte nicht Tabak kauen, eventuell wenn die Männer dies doch nicht lassen konnten, sollten sie nicht auf den Boden spucken. Streng verboten war ferner das Schlafen. Das Celeriner Statut bußte die Schläfer.

In der Kirche sollte man singen, auch wenn man im Leid war; man sollte dort bleiben bis zum Schluß der Predigt; niemand durfte hinaus. Hinaus konnte man erst nach Beendigung des

Gottesdienstes. Aber wie hinaus? Wie man wollte? Nein, die Respektspersonen zuerst, also zuerst der Landamma, dann der Pfarrer, hierauf die Damen und endlich die Männer. Warum die Damen vor den Männern? Man könnte denken, sie seien als Respektspersonen betrachtet und behandelt worden. Heute läßt man ja ihnen auch überall den Vortritt; heute heißt's: Immer nach Ihnen, meine Damen! Aber damals war die Galanterie noch nicht so weit entwickelt. Der Grund des Vortritts der Damen war ein anderer.

Man hatte nämlich früher, wo die Männer zuerst die Kirche verließen, schlechte Erfahrungen gemacht. Die alten Männer zwar stopften draußen vor der Kirche die Pfeife und gingen heim. Anders die jungen. Die machten vor der Kirchentüre Halt und bildeten Spalier und warteten auf die Mädchen. Diese mußten nun vorbeidefilieren, „es führte kein anderer Weg nach Küßnacht“, und die Jungen betrachteten mit Wohlgefallen die hübschen Töchter des Landes.

Das ziemte sich nun nicht vor der Kirchentür; die schönen Mädchen sollten den Tempel des Herrn unbegafft und unbeaugapfelt verlassen können, dafür mußte gesorgt werden. Der heilige Synod der Gemeinde, der Kirchenrat, trat zusammen, lauter gesetzte, ehrenfeste und wohlweise Männer, mit langen Zöpfen, Männer, die schon lange nicht mehr nach Mädchen schauten, und berieten den Kasus und erließen den Ukas: Die Frauen zuerst und dann die Männer! Damit war Israel Heil widerfahren.

Das Grab des hl. Lucius in der Churer Stephanskirche.

Von Prof. Dr. Iso Müller, Disentis.

Die alte Stephanskirche ist nicht mehr erhalten. Um sie zu rekonstruieren, sind wir einzig auf die Fundberichte zweier Gelehrten, Quast und Keller, dann vor allem auf die Mosaikfragmente und kunstgeschichtliche Parallelen angewiesen. Mit Glück und Geschick hat Dr. E. Poeschel, besonders auf Grund der Mosaiken, des Berichtes Quasts und kunstgeschichtlichen Vergleichungsmate-